

## Hinweise zum Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 150 € für jedes dieser Kinder.

Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

Der Zuschlag soll es Auszubildenden erleichtern, Ausbildung und Elternschaft ohne größere zeitliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Da gerade Auszubildende mit Kindern in aller Regel nicht die Möglichkeit haben, neben ihrer Ausbildung durch eigene Erwerbstätigkeit noch etwas hinzuzuverdienen, andererseits der Betreuungsaufwand aber bei kleineren Kindern besonders hoch ist, wird ihnen durch die pauschale Gewährung eines Zuschlags die Möglichkeit eingeräumt, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt; er ist also nicht zurückzuzahlen.

Den Antrag (Formblatt 1 Anlage 2) erhalten Sie unter:  
[www.studentenwerk-pb.de/finanzierung/bafoeg/studieren-mit-kind](http://www.studentenwerk-pb.de/finanzierung/bafoeg/studieren-mit-kind).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: November 2020